

**Bekanntmachung
der Neufassung der Giftinformationsverordnung**

Vom 31. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Giftinformationsverordnung vom 8. Juli 1996 (BGBl. I S. 948) wird nachstehend der Wortlaut der Giftinformationsverordnung in der ab dem 1. September 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1424),
2. den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 9 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049),
3. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 8 § 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),
4. den am 1. September 1996 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 16e Abs. 5 Nr. 3, des § 20 Abs. 6 und des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521),
- zu 2. des § 16e Abs. 5 Nr. 3, des § 20 Abs. 6 und des § 14 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521),
- zu 4. des § 16e Abs. 5 Nr. 3 und des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

Bonn, den 31. Juli 1996

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Jauck

**Verordnung
über die Mitteilungspflichten
nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen
(Giftinformationsverordnung – ChemGiftInfoV)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Inhalt und Form von Mitteilungen an das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,

1. die derjenige, der bestimmte Zubereitungen in den Verkehr bringt, nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes abzugeben hat,
2. die ein Arzt nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes bei Vergiftungsfällen abzugeben hat.

§ 2

**Mitteilungspflicht
beim Inverkehrbringen von Zubereitungen
(§ 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)**

(1) Die Mitteilung nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes hat

1. bei erstmaliger Mitteilung vor dem Inverkehrbringen unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 1,
2. bei einer Änderungsmitteilung unverzüglich unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 2 unter Nennung der vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vergebenen Mitteilungsnummer

zu erfolgen. Bei erstmaliger Mitteilung sind zumindest die Angaben zu den Nummern 1 bis 8 des Formblattes nach Anlage 1 mitzuteilen. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin bestätigt dem Mitteilenden den Eingang der Mitteilung und teilt ihm die entsprechende Mitteilungsnummer mit.

(2) Wer eine Zubereitung unverändert oder als Bestandteil einer eigenen Zubereitung unter eigenem Handelsnamen in den Verkehr bringt, kann die Angaben zu Nummer 3 des Formblattes nach Anlage 1 durch eine Bezugnahme auf die Mitteilung einschließlich einer Änderungsmitteilung des Herstellers oder Einführers dieser Zubereitung ersetzen, wenn er Namen und Anschrift des Herstellers oder Einführers, den Handelsnamen der Zubereitung sowie die vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vergebene Mitteilungsnummer angibt.

(3) Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin kann die Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 auch auf einem anderen geeigneten Datenträger zulassen.

§ 3

**Ärztliche Mitteilungspflicht bei Vergiftungen
(§ 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes)**

(1) Die Mitteilung nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes hat unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 3 zu erfolgen und muß zumindest die Angaben zu den Nummern 1 bis 4 des Formblattes umfassen. Sie hat

1. bei akuten Erkrankungen nach Abschluß der Behandlung,
2. bei chronischen Erkrankungen nach Stellung der Diagnose,
3. bei einer Beratung im Zusammenhang mit einer Erkrankung nach Abschluß der Beratung,
4. sofern im Falle einer Erkrankung mit Todesfolge eine Obduktion durchgeführt wird, nach deren Abschluß

unverzüglich zu erfolgen. Wenn zur Beratung ein Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen hinzugezogen wird, ist eine Mitteilung nur von dem behandelnden Arzt vorzunehmen.

(2) Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin kann die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 auch auf andere geeignete Weise zulassen.

§ 4

Vertraulichkeit

Alle auf den Formblättern nach den Anlagen 1, 2 und 3 übermittelten Daten, einschließlich der freiwilligen Angaben, sind vertraulich zu behandeln. Die Angaben im Formblatt nach Anlage 3 dürfen nicht zur Herstellung eines Personenbezuges zum Patienten verarbeitet oder genutzt werden.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen.

An das
Bundesinstitut für
gesundheitlichen Verbraucherschutz
und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungsstelle
für Vergiftungen (BgVV)
Postfach 33 00 13
14191 Berlin

Mitteilung einer Zubereitung
(Erstmalige Mitteilung nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

1. a) Name der Firma, Anschrift

b) Telefonnummer der Firma

c) Zuständige Stelle der Firma für Auskünfte über die Zubereitung

Tel.-Nr.

Tel.-Nr. nach Geschäftsschluß

2. a) Handelsname der Zubereitung

b) Die Zubereitung wird von der mitteilenden Firma

☐ hergestellt☐ eingeführt☐ von einer anderen Firma bezogen und unverändert in den Verkehr gebracht

3. Inhaltsstoffe

a) Besondere Inhaltsstoffe

Anzugeben sind

aa) sehr giftige, giftige, krebserzeugende, fruchtschädigende, erbgutverändernde oder sensibilisierende Stoffe, ab der Konzentration, mit der sie zur Kennzeichnung einer Zubereitung beitragen, mindestens aber ab 0,1%,

bb) stark ätzende Säuren und Laugen, wie Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Kalilauge, Natronlauge, sowie quaternäre Ammoniumverbindungen und Phenole ab 0,1%, soweit diese Stoffe nicht unter aa) fallen,

cc) ätzende Stoffe

bei Raumtemperatur flüssige

– Halogenkohlenwasserstoffe,

– Petrodestillate einschließlich Mischungen unter Angabe der CAS-Nummern,

– Glykole, jedoch nicht Polyglykole,

ab 1%, soweit diese Stoffe nicht unter aa) oder bb) fallen.

Die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung ist auf 10% genau (relativ) anzugeben. Soweit Gehalte von unter 5% anzugeben sind und zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Zubereitung nicht die Kenntnis der genauen Konzentration des Stoffes notwendig ist, kann die Konzentrationsangabe in folgenden Konzentrationsstufen erfolgen: bis unter 0,1%, 0,1% bis unter 0,5%, 0,5% bis unter 1,0%, 1,0% bis unter 1,5%, 1,5% bis unter 2,0%, 2,0% bis unter 3,0%, 3,0% bis unter 4,0%, 4,0% bis unter 5,0%. Bei produktionsbedingt üblichen Schwankungen sind auch abweichende Konzentrationsbereichsangaben zulässig.

Stoffe	CAS-Nummer	Konzentration bzw. Konzentrationsstufe	R-Sätze

b) Sonstige Inhaltsstoffe

Anzugeben sind alle anderen Inhaltsstoffe bei einem Gehalt ab 1,0 bis 100 Gewichtsprozenten.

Sofern zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Zubereitung nicht die Kenntnis des einzelnen Stoffes notwendig ist und vergleichbare physikalische/chemische und toxikologische Eigenschaften vorliegen, kann statt der Bezeichnung des einzelnen Stoffes eine Gruppenbezeichnung verwandt werden, z.B.

- kationische Tenside,
- anionische Tenside,
- nicht ionische Tenside,
- Fettsäuren,
- Pflanzenöle.

Die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung ist auf 20% genau (relativ) anzugeben. Soweit Gehalte von unter 10% anzugeben sind und zur Beurteilung des Gefahrenpotentials der Zubereitung nicht die Kenntnis der genauen Konzentration des Stoffes notwendig ist, kann die Konzentrationsangabe in folgenden Konzentrationsstufen erfolgen: 1,0% bis unter 2,0%, 2,0% bis unter 4,0%, 4,0% bis unter 7,0%, 7,0% bis unter 10,0%. Bei produktionsbedingt üblichen Schwankungen sind auch abweichende Konzentrationsbereichsangaben zulässig.

Stoffe	CAS-Nummer	Konzentration bzw. Konzentrationsstufe	R-Sätze

4. Kennzeichnung der Zubereitung

- a) Gefahrensymbole
- b) Gefahrenbezeichnungen
- c) Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze)
- d) Sicherheitsratschläge (S-Sätze)
- e) Weitere Kennzeichnungen
- f) Einstufung
 aufgrund der Prüfung der Zubereitung
 aufgrund von Berechnungsverfahren

5. Verwendungsart, Verwendungszweck

.....

.....

6. Angaben zur Verpackung

a) Gebindeformen (z.B. Dose, Spraydose, Flasche mit Schraubverschluß, Tropfflasche, etc.)

.....

b) Füllmengen (ml oder g)

c) ☐ Das Gebinde trägt einen kindergesicherten Verschluß

d) ☐ Das Gebinde trägt ein fühlbares Warnzeichen

7. Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen bei Vergiftungen und Sofortmaßnahmen bei Unfällen

.....

.....

.....

8. pH-Wert einer Mischung Wasser/Zubereitung im Verhältnis 1:1, sofern der Wert unter 2,5 oder über 10,0 liegt

.....

Zusätzliche Angaben (freiwillig)**9. Analytik der wichtigsten Inhaltsstoffe (Methode, Matrix)**

.....

10. Konsistenz der Zubereitung

(z.B. leichtbewegliche Flüssigkeit, zähflüssig, Pulver, Paste, etc.)

.....

11. Farbe der Zubereitung

.....

12. Gefährliche Reaktionen mit anderen Zubereitungen, die für den Verbraucher bestimmt sind

.....

13. Sonstige Angaben

.....

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen.

An das
Bundesinstitut für
gesundheitlichen Verbraucherschutz
und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungsstelle
für Vergiftungen (BgVV)
Postfach 33 00 13
14191 Berlin

Änderungsmitteilung einer Zubereitung
(Änderungsmitteilung nach § 16e Abs. 1 des Chemikaliengesetzes)

A. Name der Firma, Anschrift

Handelsname der Zubereitung

B. Vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin erteilte Zulassungsnummer

— — — — —

- C. ☐ Die Zubereitung wird ab dem endgültig nicht mehr in den Verkehr gebracht.
☐ Die Zubereitung wird ab dem erstmalig in der nachfolgend dargestellten Form in den Verkehr gebracht.

D. Angaben zu den Nummern 1 bis 13 des Formblattes zur erstmaligen Mitteilung, die sich gegenüber der letzten Mitteilung geändert haben. Geänderte Konzentrationen sind nur anzugeben, wenn sich die Konzentration bei Stoffen nach 3a) um mehr als 10%, bei Stoffen nach 3b) um mehr als 20% des angegebenen Wertes (relativ) geändert hat. Ist eine Angabe in einer der unter 3a) oder 3b) angegebenen Konzentrationsstufen erfolgt, ist eine Änderungs-meldung notwendig, wenn diese Konzentrationsstufe verlassen wurde. Ist wegen produktionsbedingt üblicher Schwankungen eine Konzentrationsbereichsangabe erfolgt, ist eine Änderungsmitteilung notwendig, wenn der angegebene Konzentrationsbereich verlassen wurde.

E. Merkmale, an denen sich die ursprüngliche und die geänderte Zubereitung eindeutig unterscheiden lassen (z.B. Verpackungscode, Farbe)

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1)

Bitte deutlich lesbar ausfüllen.

An das
Bundesinstitut für
gesundheitlichen Verbraucher-
schutz und Veterinärmedizin
Dokumentations- und Bewertungs-
stelle für Vergiftungen (BgVV)

Postfach 33 00 13

14191 Berlin

Originalstempel, Tel.-Nr. und
Unterschrift des Arztes

Mitteilung bei Vergiftungen

nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes

(BgVV: Telefon (0 30) 84 12 - 39 04, Fax (0 30) 84 12 - 39 29)

1.

Alter	Jahre	☐ männlich	☐ weiblich	Schwangerschaft:
Monate	(bei Kindern unter 3 Jahren)			☐ Ja
				☐ Nein
				Freiwillig auszufüllen

2. ☐ Vergiftung ☐ Verdacht

Unbedingt Handelsprodukt (Zubereitung) oder Stoffname, aufgenommene Menge und Hersteller (Vertreiber) angeben; gegebenenfalls vermutete Ursache

3. Exposition: ☐ akut ☐ chronisch
☐ oral ☐ inhalativ ☐ Haut ☐ Auge(n) ☐ Sonstiges
welche?

Ätiologie:	☐ akzidentell (Unfall)	☐ gewerblich	☐ Verwechslung	
	☐ suizidale Handlung	☐ Abusus	☐ Umwelt	☐ Sonstiges
Ort:	☐ Arbeitsplatz	☐ im Haus	☐ Schule	
	☐ Kindergarten	☐ im Freien	☐ Sonstiges	
Labor-Nachweis:	☐ Ja	☐ Nein		
Behandlung:	☐ keine	☐ ambulant	☐ stationär	
Verlauf:	☐ nicht bekannt	☐ vollständige Heilung	☐ Defektheilung	☐ Tod
	☐ Spätschäden (nicht auszuschließen)			
				Freiwillig auszufüllen

4. Symptome/Verlauf (stichwortartig)
ggf. anonymisierte Befunde, Epikrise(n)